



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Theatermuseums der Landeshauptstadt Düsseldorf e. V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt. Er ist in dem beim Amtsgericht Düsseldorf geführten Vereinsregister unter der Nummer 7802 registriert.
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich im Theatermuseum Düsseldorf, Jägerhofstraße 1, 40479 Düsseldorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt gemäß dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der geltenden Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, die Theaterkultur und die Theaterwissenschaft sowie diesen nahestehende Bereiche zu fördern.
2. Wesentliche Ziele der Vereinsarbeit sind:
 - Verbreitung des Gedankens von der Bedeutung theaterhistorischer Dokumentation (Sammlung, Bewahrung, Erforschung und Vermittlung in Ausstellungen und Publikationen) als Ausdruck der Kontinuität und Vielfalt des regionalen, nationalen und internationalen Theaterlebens;
 - Unterstützung bei der Erhaltung, Ergänzung und wissenschaftlichen Bearbeitung der theaterhistorischen Bestände und der Bibliothek;
 - Förderung von Ausstellungen, Vorträgen, Lesungen und so weiter.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins, die zu dem in § 2 angegebenen Zweck zur Verfügung stehen, sind Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie sonstige Zuwendungen und Erträge.
2. Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Vereins. Er kann jedoch nur über die Einnahmen und Erträge des jeweiligen Geschäftsjahres verfügen. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Vorstand

Vorsitzende: Adelaide Dechow
Stellv. Vorsitzender: Dr. Wolfgang Nieburg
Geschäftsführer: Dietmar Schönhoff
Beisitzerin: Elke Holle-Riemenschneider
Beisitzer: Udo Löhr

Öffnungszeiten Museum

Dienstag bis Freitag
13.00 bis 17.00 Uhr
Samstag und Sonntag
13.00 bis 19.00 Uhr

Bankverbindung

Stadtparkasse Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110 0014 0116 39
BIC DUSSEDE33XXX

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen (ab Vollendung des 16. Lebensjahres) werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Diese ist schriftlich unter Beifügung der Vereinssatzung und des Mitgliederausweises zu bestätigen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.
5. Ein Mitglied, das seinen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt oder das Interesse des Vereins grob verletzt hat, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschriften über die Mitgliederversammlung nach Absprache mit dem Vorstand in der Geschäftsstelle einzusehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Zeit ab dem folgenden Geschäftsjahr festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich unter Beifügung der vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung einberufen. Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Jedes Mitglied ist berechtigt, vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Anträge beziehungsweise Änderungsanträge einzureichen, über deren Zulässigkeit der Vorstand entscheidet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter beziehungsweise eine Versammlungsleiterin. Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn für ein zu besetzendes Amt mehr als eine Person kandidiert, muss eine schriftliche Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgen. Im Übrigen hat eine schriftliche Abstimmung zu erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/-in und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/-innen auf die Dauer von drei Jahren, die zum erstatteten Kassenbericht eine Stellungnahme abzugeben haben.
2. Die Mitgliederversammlung hat sodann über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Das Amt endet mit der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des Vorstandes beschlossen hat. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Geschäftsführer/-in
 - d. zwei weiteren Beisitzern/-innen

Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden, kann in einer Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Vorstandmitglieder a. bis c. sind Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem weitere Aufgabenverteilungen vorsieht.

3. Vorstandssitzungen, die mindestens vier Mal im Jahr stattfinden müssen, werden von dem/der Vorsitzenden unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, es sei denn, dass diese Satzung andere Mehrheiten vorsieht. Über den Verlauf der Sitzung und die hierbei gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§ 10 Außenvertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 11 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur in einer Mitgliederversammlung, bei deren Einberufung die vorzunehmenden Änderungen als Gegenstand der Tagesordnung zu bezeichnen sind, beschlossen werden. Der Beschluss über die Änderung des Satzungszwecks bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss über sonstige Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins fließt das vorhandene Vermögen der Stadt Düsseldorf mit der Maßgabe zu, dass es nur zur Förderung der im § 2 angegebenen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden darf.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. September 2008 neu gefasst und beschlossen und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister am 06.11.2008 in Kraft.